



Pa. 71.
2.



REGLEMENT,

Wegen

Der Sportuln

bei dem

Ober-Appellations-

Sericht,

Wodurch alle darbey

eingeschlichene Mißbräuche

abgeschaffet werden.

De Dato Berlin, den 12. Martii. 1736.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Müdiger.



Reglement,

Was vor Sporteln bey dem Tribunal genommen, und wie es künfftig damit gehalten werden solle.



Nachdem wegen der Sporteln verschiedentlich geklaget worden, Wir aber, so viel die Ober-Appellations-Gerichts-Canzley betrifft, schon ehemahlen ein gewisses Reglement approbiret und confirmiret haben; So finden Wir nöthig solches durch den Druck kund zu machen, und zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, damit ein jeder wissen könne, was er bey dem Ober-Appellation-Gericht an Kosten zu erlegen schuldig seyn.

§. 2.

Es soll also künfftig gegeben werden,

1. Rthlr. vor jedes Decret, Befehl oder Rescript,
3. Gr. pro infinuacione dem Vorhenmeister,
3. Gr. vor den Stempel-Bogen.
2. Rthlr. vor die Processus, bestehend in compullorialibus, Citatione & inhibitione.
4. Gr. pro infinuacione dem Vorhenmeister,
3. Gr. vor den Stempel-Bogen;
2. Rthlr. vor die Expedition und Schreib-Gebühr eines Urtheils.
3. Gr. vor den Stempel-Bogen,
2. Rthlr. vor ein Proclama,
3. Gr. vor den Stempel-Bogen,
8. Gr. pro affixione & reffixione dem Vorhenmeister.

§. 3.

§. 3.

Ferner soll an Copialien denen Protonotariis 2. Gr. zu nehmen verstattet werden, den Advocatis aber (allermaßen diesen freygelassen ist, die Copialien, ohne daß die Protonotarii dieserwegen etwas von ihnen fordern können, selber zu verfertigen,) sollen vor jeden Bogen nicht mehr als einen Gr. 4. Pf. angeschrieben, oder bezahlet werden; Die Copeyen aber sollen also ausgefertigt werden, daß zum wenigsten auf einer Seiten des Blates zwanzig Zeilen, und eine jede Zeile zehen Silben, und zwar rein und leserlich geschrieben seyn. Es müssen auch die Advocati die Copey unterschreiben, und bey 2. Ehr. Straffe vor das Concordat stehen.

§. 4.

Der Mißbrauch, daß, wann viele Puncten welche eben denselben Proceß angehen in einem Memorial enthalten seyn, die Verordnung über einen jeden Punct besonders ausgefertigt, und die Sporteln dadurch ohne Noth vermehret werden, wird hierdurch gänzlich abgeschafft: wie dann auch wann jemand auf ein vorhero überreichtes Memorial blos um Beschleunigung der Verordnung bittet, nur das Haupt-Memorial expediret, die andere Memorialien aber ad Acta geleyet werden sollen.

§. 5.

Und damit die Partheyen wissen mögen, was vor die Expedition bezahlet werden muß, so soll alles specificce, inclusive der Copial-Gebühren, auf das Mundum so wohl als das Concept gesezet werden.

Wie dann auch vor die abzustattende Relationes nichts, als was auf das Original specificce angeführet ist, bezahlet werden soll.

Wann auch einmahl Terminus ad publicandum angezet, die Sententz aber nicht publiciret worden, soll kein neuer Terminus expediret werden wann auch schon die Partheyen solches suchen, sondern die Advocaten müssen sich entweder blos durch einen Zettul bey dem Præsidenten, oder in der gewöhnlichen

lichen Audientz melden, da dann dem Advocato die Ursache der Verzögerung angezeigt werden soll.

Überdem wird dem Registratori vermöge besonderer Verordnung vom 24. Julii 1720. annoch verstatet zu nehmen:

1.) Die einmal pro reclusionione actorum festgesetzte 12. Gr.

2.) Pro remissione actorum 12. Gr.

Dahingegen lieget dem Registratori ob, die einlaufende Acta wohl nachzusehen, und dieselbe mit dem übersandten Rotulo zu conferiren, auch wie viel Volumina Actorum eingesandt worden, specificice mit ihren Foliis anzuführen, und solches mit ad Acta zu heften:

3.) Wann eine Abschrift verlanget wird, bekomt der Registrator vor jeden wohlgeschriebenen vidimirten Bogen 2. Gr.

§. 7.
Dem Botthenmeister wird ausser dem obigen gleichfalls nichts weiter gegeben, als das ihm von jeden Theil, wann eine Sententz publiciret wird, 8. Gr. bezahlet werden.

Vor die Einpackung und remission der Acten werden denselben 8. Gr. und vor die Leinwandt und übrige Zuthat 6. Gr. zugestillet.

Weil auch der Botthenmeister die Urteils-Gelder einnimmt, muß derselbe, wann weniger als eingenommen vor die Urtheil bezahlet wird, den Ueberrest denen Parthen (nicht aber denen Advocaten oder Procuratoren) wiederzurück geben, und sich dieserwegen eine eigenhändige Quittung von der Parthey, welche der Advocat oder Procurator einschaffen, und dem Botthenmeister einhändigen und mit unterschreiben muß, geben lassen. Im übrigen bleibet es wegen der eingehobenen Urteils-Gebühren, und was dabey zu beobachten, auch wegen der davon abzulegenden Rechnung bey Unserem Rescript vom 14. Maji 1732.

§. 8.
Ausser diesen specificirten Kosten, soll niemand bey Vermeidung Unserer Ungnade das geringste fordern, und kan sich fünfftig niemand damit, daß die Partheyen es ultro gegeben, daß

daß es die Vorfahren der gestalt gehalten, oder unter dem Vorwande einer paritatis rationis entschuldigen, sondern wann eine neue in specie hie nicht exprimirte Rubrique anzusehen wäre, soll zuvörderst darüber angefraget werden.

Und damit mit desto grösseren Nachdruck darüber gehalten werden möge, so soll der General-Fiscal, im Fall einiger Verdacht auf einen oder den anderen sich eräugnen würde, daß er über die Gebühr ein mehreres gefordert, befugt seyn die Rechnung von denen Partheien abzufordern, und dieselbe nachzusehen, wie dann auch die Partheien selbst schuldig seyn sollen die Rechnungen, wann über die Gebühr etwas gefordert werden sollte, dem Ober-Appellations-Gericht einzusenden.

Weilen aber vornehmlich über die unverantwortliche Spornhül einiger Advocaten und Procuratorum geklaget wird, so hat man, um diesen Ziel und Maß zu setzen, folgende Verordnung zu machen, nötig gefunden.

1.) Soll keinem Advocato, welcher in Sr. Königl. Majestät Landen wohnet, er sey in der Provintz oder bey dem Ober-Appellations-Gerichte, auch keinem Procuratori, erlaubt seyn, vor seine Arbeit, Mühe und Belohnung das geringste in denen bey dem Ober-Appellations-Gerichte schwebenden Sachen bey Straffe der Cassation durante processu zu nehmen.

2.) zu Auslösung der Schrifften und also zum Verhuff der Canzelen-Gebühren denenselben einiger Vorstus gethan werden muß; dahero können Appellanten dem Advocato oder Procuratori bis 12. Thlr. der Appellate aber seinem Advocato oder Procuratori bis 10. Thlr. ein vor allemahl zusenden; Es müssen aber bey Straffe der Cassation die Advocaten und Procuratores nicht mehr fordern, oder nehmen, sondern wann ein mehreres als das vorgesezte Quantum austräget, bezahlet werden muß, müssen sie solches von dem ihren vorschiesen. Gestalten dann

3.) denen Partheien sub poena tripli hierdurch verboten wird

wird, einem von denen vorgemeldten Advocaten oder Procuratoren ein mehreres, als die respective 12. und 10. Thlr. durante processu zu erlegen. Dabingegen müssen

4.) Die Advocaten und Procuratores die Liquidation ihrer Gebühren, Copialien, &c. und ausgelegten Kosten nach Abzug des Vorschusses der 12. und 10. Thlr. bey der inrotation ad acta bringen, und von denen Referenten die moderation erwarten; Was

5.) die Urtheils-Gebühren betrifft, so dürfen die Advocaten solche nicht vorschießen, sondern dieserwegen wird es, wie in dem gemeinen Bescheide von 1734. S. 4. verordnet ist, gelassen;

Im übrigen wird

6.) Dem Ober-Appellations-Gericht frey gelassen die Advocaten, welche eine offenhahr ungegründete Appellation eingewand, oder die Schriften ohne Noth weitläufftig gemacht, und mit vielen unnützen Allegatis überhäufft, wie auch denen Procuratoren, welche den Process unverantwortlicher Weise verzögert, ihrer Gebühren vor verlustig zu erklären; Auf welchen Fall denen Partheyen nicht frey stehen soll, bey oben gesetzter Straffe dem Advocato oder Procuratori etwas weder per directum noch indirectum davor zu geben, noch denen Advocaten und Procuratoren, sub eadem poena, etwas davor zu nehmen. Im Fall aber

7.) die Partheyen säumig seyn solten das moderirte Quantum zu erstatten, so soll auf des Advocaten oder Procuratoren blosses Anhalten, die Execution so fort erklandt, und alles dem Advocato und Procuratori ausser dem Stempel-Papier, gratis expediret, jedoch die Kosten zugleich von dem moroso beygetrieben werden.

8.) Stürbe ein Advocat durante processu, so würde der Witwen frey zulassen seyn, ob des deferviti toegen sie selbst eintommen, oder es einem anderen Advocato auftragen wolle, welchenfals derjenige welcher die weitere Ausführung des Processus übernommen, solche Mühe auch übernehmen müste, die Seinigen aber nach seinem Absterben desgleichen wieder zu gewarten hätten.

9.) In

9.) In der Supplications Instantz, wo gar keine oder wenige Kosten verursacht werden, soll denen Partheyen frey stehen, die Helffte, und nichts mehr, von den vorhin festgesetzten Quanto Vorschuss weise zu bezahlen, und denen Advocaten und Procuratoren wird erlanbet, sothane Helffte zu nehmen. Da mit aber

Das Ober-Appellations-Gerichte eine richtige Taxe und normam haben möge, wornach selbiges die Advocaten und Procuratur-Gebühren moderiren könne und müsse, so sollen

1.) Die Schrifften nicht nach der Größe und Weitläufftigkeit, sondern nach deren Solidität taxiret werden, und soll von einem soliden wohl-geschriebenen Bogen bis 1. Zhlr. passiret, jedoch dasjenige, was vorhin §. 9. n. 6. verordnet worden, genau beobachtet werden.

2.) Pro termino in rotulationis soll nicht mehr als 1. Zhlr. bezahlet werden, jedoch bloß wann der Advocatus, oder Procurator, in termino in rotulationis zugegen ist, und in eodem termino das Protocoll mit unterschrieben hat, sonst wird nichts davor gegeben. Und muß der Protonotarius verzeichnen, wer von beyden Theilen Advocatis in termino gegenwärtig gewesen.

3.) Pro termino ad audiendum publicari sententiam soll gleichfalls nicht mehr als 1. Zhlr., wann die Advocati oder Procuratores selber gegenwärtig seyn, bezahlet werden;

Wann aber in dem Termino die Sententz nicht publiciret wird, können die Advocati und Procuratores dieselben, und ausserdem 1. Zhlr. nichts weiter fordern, weil sie ohnedem in den Audientz-Tagen aufzuwarten schuldig seyn.

4.) Pro Sollicitatura sollen von einer jeden Verordnung 4. Gr. passiret werden, wann aber ein unnützes und überflüssiges Memorial übergeben wird, soll nichts davor passiren.

5.) Vor ein Memorial, welches zu der Sachen Nothdurfft übergeben werden muß, zu verfertigen, werden mit dem Stempel-Papier 12. Gr. passiret. Wann aber Materialia darinnen deduciret werden müssen, 16. Gr.

6.) Pro revisione der Haupt-Schrifften 8. Gr.

7.) Pro revisione der Memorialien 2. Gr.

Da

Dahingegen die Revidenten, wann sie einige Anzüglichkeit, oder sonst einige wieder die Acta laufende Vorstellungen darinnen finden, und nicht anderen dem Befinden nach mit 1. bis 4. Thlr. oder wann sie es nicht im Vermögen haben, mit der Suspension ab officio bestraffet werden sollen.

8.) Wegen der Correspondentz soll von jeden Brief, worinnen der Advocat oder Procurator der Parthey eine nöthige Nachricht ertheilet, und wovon er caulam in der Specification mit anführen, und daß die Briefe wirklich geschrieben worden, auf seinen abgelegten Eid versichern muß, 2. Gr. passiret werden.

9.) Pro extensione des Mandati 4. Gr.

10) Schließlich sollen die sogenannte Arrhae, weil die erste Schrift eben dieserwegen, weil sie mehr Mühe verursacht, etwas höher taxiret werden soll, gänzlich wegfallen, und unter keinem Prætext weiter gefordert noch gegeben werden.

Wie dann auch pro reclusionione actorum da dieselbe aufgehoben worden, denen Advocatis nichts weiter passiret werden soll, es wäre dann, daß reclusio actorum von denen Partheyen ausdrücklich verlangt, und dieserwegen derer Schreiben produciret würde, und der Advocatus derselben selbst beywohnete, auf solchen Fall sollen dem Advocato 1. Thlr. gegeben werden. Berlin, den 12. Mart. 1736.

Gr. Wilhelm.



S. v. Cocceji.

de,
ben

Rö-
ser,
onst
hä-
und
dat.
ter-
der-

n.



Kg 4215

(2) 4°

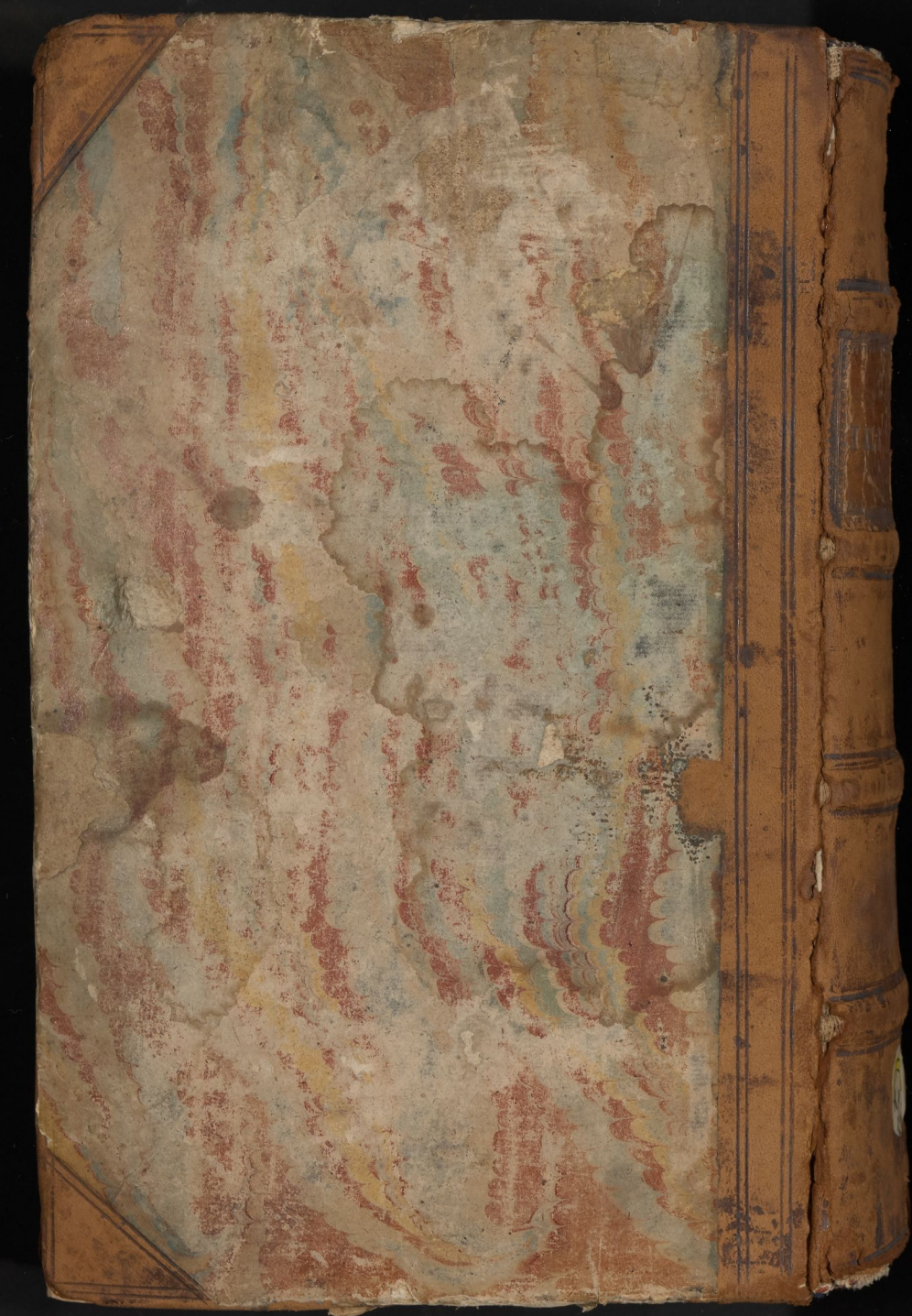
KD 18



KD 17

21





REGLEMENT,

Wegen

Der Sportuln

bei dem

Appellations-

Gericht,

Wodurch alle darbey

hliche Weißbräuche

abgeschaffet werden.

Berlin, den 12. Martii. 1736.

B E R L I N,

dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Rüdiger,

